

Fachwerkerleben

Statuten

18. Februar 2014

Für alle Bezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

I Unter dem Namen

Fachwerkerleben

besteht mit Sitz in Unterstammheim ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

II Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt

I Aufbau und Betrieb eines Schaulagers im Girsbergerhaus (Baujahr 1422) zu den Themenschwerpunkten

- Fachwerk- und Holzbautechnik einst und heute
- Holz als vielfältiger Baustoff
- Holzbearbeitungswerkzeuge – Funktionen und deren Anwendungen

II Sammeln und bewahren von Gegenständen und Zeugnissen aller Art die im Zusammenhang mit den Themenschwerpunkten in Absatz I stehen.

III Sucht die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Institutionen, Museen und Firmen die ähnliche Ziele verfolgen.
Zusammenarbeit mit Museen, Bauforschern, Fach- und Handwerkerverbänden, Ausbildungsstätten, Denkmalpflegen und weiteren Fachwerk-Interessierten

IV Wissen sammeln, erhalten und vermitteln

V Experimentelle Bauforschung rund um Fachwerke, Holzbautechnik sowie deren Anwendungen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

- I Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Organisationen des öffentlichen Rechts, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- II Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann Beitrittsgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitgliedskategorien

Art. 4

Es bestehen folgende Mitgliedskategorien

- I E Einzel
 - II F Familien
 - III O Organisationen, Firmen
 - IV G Gönner *)
- *) Mitglieder ohne Stimmrecht

Austritt

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- I den freiwilligen Austritt
Mitglieder, können unter Beachtung einer dreimonatigen Frist nach schriftlicher Kündigung auf Ende eines Vereinsjahres austreten.
- II den Ausschluss aus finanziellen Gründen
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.
- III den Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen
Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann vom Vorstand in der Regel nach Anhörung per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
- IV durch Todesfall.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organisation

Organe

Art. 6

Die Vereinsorgane sind

- I Generalversammlung
- II Vorstand
- III Revisoren / Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

- I Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand.
- II Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- III Anträge zuhanden der Generalversammlungen sind schriftlich beim Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- IV Die Generalversammlung beschliesst folgende Punkte
 - Festlegung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Vereinstätigkeiten
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisionsstelle
 - Festsetzung der jährlichen Beiträge für alle Mitgliedskategorien
 - Genehmigung von Voranschlag, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten
- V Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten des Vorstandes oder stellvertretend von einem Tagespräsidenten geleitet.
- VI Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- VII Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 8

- I Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
- II Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- III Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- IV Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer(n)Ämterkumulationen sind zulässig.
- V Der Vorstand führt den Verein gemäss dem Vereinszweck nach Art. 2 sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung.
Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.
- VI Besondere Zuständigkeiten des Vorstandes sind
 - Der Vorstand ist für die Buchführung, wie auch für alle administrativen Belange des Vereins zuständig.
 - Für spezielle, laufende oder zeitlich beschränkte Funktionen oder Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse aus seinen Reihen bilden oder solche mit zusätzlichen Vereinsmitgliedern erweitern.
 - Im Rahmen der jährlichen Voranschläge kann der Vorstand Aufträge gegen Bezahlung an Dritte vergeben oder Mitarbeitende (auch Vereinsmitglieder) einstellen. Allfällig sich daraus ergebende Arbeitgeberpflichten obliegen ebenfalls dem Vorstand.

IV. Finanzen

Finanzielle Mittel

Art. 9

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen aller Art, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Mitgliederbeiträge

Art. 10

Die Beiträge für jede Mitgliedskategorie werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt.

Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Vereinsjahr

Vereinsjahr

Art. 12

Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2014. Die folgenden Vereinsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 13

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Auflösung

Art. 14

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Liquidation

Art. 15

Das Restvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung / Liquidation soll einem ähnlichen Zweck oder einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen im Stammortal oder in der Umgebung übertragen werden.

Ist keine solche Institution vorhanden, wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Unterstammheim übertragen mit der Auflage, die Mittel für ähnliche Zwecke aufzuheben oder zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2014 einstimmig gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.

Im Namen der konstituierenden Gründungsversammlung
Unterstammheim, 18. Februar 2014

Fachwerkerleben

der Präsident

WALTER WEISS

Walter Weiss

der Aktuar

Felix Feurer

Felix Feurer